

Wer betrunken Fahrrad fährt, gefährdet sich und andere.

Liegen Anzeichen von Fahrunsicherheit vor oder kommt es zu einem Verkehrsunfall kann dies

ab 0,3 Promille

zum Führerscheinentzug, verbunden mit einer Geld- oder Freiheitsstrafe und einer Eintragung ins Fahreignungsregister (FAER), führen.

Ein Wert

ab 1,6 Promille

führt grundsätzlich zu einer **medizinisch-psychologischen Untersuchung** (MPU), einer **Geld- oder Freiheitsstrafe,** einer **Eintragung ins Fahreignungsregister** (FAER) und ggf. zum **Führerscheinentzug.**

Herausgeber:

Polizeipräsidium Münster Direktion Verkehr/Verkehrssicherheitsberatung Hammer Straße 234, 48153 Münster, Tel. 0251 275-1450

Über 5000 Fahrräder

werden durchschnittlich jährlich in Münster entwendet. Deshalb: Schließen Sie Ihr Fahrrad immer ab und lassen Sie es registrieren!

www.zuhause-sicher.de







Bußgeldkatalog für den Radverkehr

Eine Information der Verkehrssicherheitsberatung Polizeipräsidium Münster

Stand: November 2017

SMS 5450 Bussgeldkatalog 20171121 RZ.indd 1 21.11.17 10:56

| Straßenverkehrs-Ordnung (StVO)

I Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO)

Straßenbenutzung – §2 Abs. 2 u. 4 StV0 (§ 41 Anl. 2 StV0)	In EUR	Mit Behinderung	Mit Gefährdung	Mit Unfall
Befahren des linksseitig angelegten Radweges, obwohl dieser nicht freigegeben war (bei nicht vorhandenem rechten Radweg).	10	15	20	25
Befahren des Radweges in entgegengesetzer Richtung (bei vorhandenem rechten Radweg).	20	25	30	35
Vorhandene Schutzstreifenmarkierung nicht benutzt (Rechtsfahrgebot).	15	20	25	30
Nichtbenutzen des mit Verkehrsschild gekennzeichneten Radweges.	20	25	30	35
Nebeneinander gefahren und dadurch andere behindert.	-	20	25	30
Abbiegen – § 9 Abs. 1 u. 2 StVO				
Sie bogen ab, ohne die Fahrtrichtungsänderung rechtzeitig und deutlich anzukündigen.	10	10	30	35
Linksabbiegen im Kreuzungs- / Einmündungsbereich ohne Beachtung des Fahrzeugverkehrs.	15	20	25	30
Beleuchtung – § 17 Abs. 1 StVO				
Sie unterließen es, die vorgeschriebenen Beleuchtungs- einrichtungen zu benutzen, obwohl es die Sichtver- hältnisse erforderten.	20	20	25	35
Personenbeförderung – § 21 Abs. 3				
Eine über 7 Jahre alte Person auf einem einsitzigen Fahrrad befördert.	5	-	-	-
Ein Kind ohne vorgeschriebene Sicherheitsvorrichtung auf dem Fahrrad befördert.	5	-	-	-
Sonstige Pflichten des Radfahrers – § 23 StVO Abs. 1, 1 a u. 3				
Sie führten ein Fahrrad, dessen Beleuchtungseinrichtung nicht vorhanden bzw. nicht betriebsbereit war.	20	20	25	35
Sie benutzten als Radfahrer in vorschriftswidriger Weise ein elektronisches Gerät, das der Kommunikation, Infor- mation oder Organisation dient.	55	55	75*	100*
Sie führten das Fahrzeug, obwohl Ihr Gehör durch Geräte beeinträchtigt war.	10	-	-	-
Sie hängten sich an ein fahrendes Fahrzeug bzw. fuhren freihändig.	5	-	-	-

^{*} Kein Punkt in FAER

Zeichen und Weisungen der Polizeibeamten – § 36 StVO Abs. 1 u. 2	In EUR	Mit Behinderung	Mit Gefährdung	Mit Unfall	
Als Radfahrer nicht das Haltgebot bzw. Zeichen des Polizeibeamten beachtet.	35	-	-	-	
Wechsellicht- und Dauerlichtzeichen – § 37 StVO Abs. 2					
Rotlicht missachtet.	60	60	100	120	
Rotlicht, das bereits länger als eine Sekunde dauerte, missachtet.	100	100	160	180	
	Alle Rotlichtverstöße = 1 Punkt im FAER				
Vorschriftzeichen – § 41 Abs. 1 u. 2 StVO					
Sie befuhren als Radfahrer die Straße entgegen der vorgeschriebenen Fahrtrichtung (z.B. Einbahnstraße/ Kreisverkehr).	20	25	30	35	
Im Fußgängerbereich gefahren.	15	20	25	30	
In einem Fußgängerbereich, in dem Fahrzeugverkehr zugelassen war, einen Fußgänger gefährdet.	-	-	30	-	
In einem Fußgängerbereich, in dem Fahrzeugverkehr nicht zugelassen war, einen Fußgänger gefährdet.	-	_	35	-	
Sie benutzten als Radfahrer den Verkehrsbereich, obwohl dieser für Sie durch Zeichen 250 (Verbot für Fahrzeuge al- ler Art)/Zeichen 254 (Verbot für Radfahrer) gesperrt war.	15	20	25	30	
Sie beachteten als Radfahrer nicht das bestehende Verbot der Einfahrt (Zeichen 267).	20	25	30	35	
Technische Einrichtungen an Fahrrädern – §§ 64a, 65, 67 StVZO					
Fahrrad ohne Klingel.	15	-			
Fahrrad ohne funktionierende Bremsen.	10				
Sie führten ein Fahrrad, obwohl die lichttechnischen Einrichtungen* nicht den Vorschriften entsprachen.	20	-	-	-	
*Vorgeschrieben sind: Vorne: ein oder zwei weiße Scheinwerfer (nicht blinkend), Hinten: rote Schlussleuchte (nicht blinkend), roter Rückstra Seitlich: Reflexstreifen auf Felge bzw. Reifen oder alle Speic (auch Speichenclips) oder je Rad zwei gelbe Speic Pedale: gelbe Rückstrahler vorne und hinten	ahler hen weiß	3 retroreflektierer	nd		
Verhalten an Bushaltestellen – § 20 Abs. 2 StV0					
An Bus/Straßenbahn-Haltestellen bei ein-/aussteigenden Fahrgästen nicht mit Schrittgeschwindigkeit gefahren.	15	-	-	-	

SMS_5450_Bussgeldkatalog_20171121_RZ.indd 2 21.11.17 10:56